

FRIEDHOFSGEBÜHRENSATZUNG

für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf
getragenen und durch das Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe

vom 5.12.2019

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf hat am 23. November 2019 aufgrund von Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der Verfassung die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Das Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf - Friedhofswerk (FWRM) ist eine unselbständige Anstalt öffentlichen Rechts des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzeu-Münsterdorf. Für die Benutzung der vom FWRM verwalteten Friedhöfe sowie sonstige in § 6 aufgeführten Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.
- (2) Der Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzeu-Münsterdorf hat die Trägerschaft für die von ihm verwalteten Friedhöfe jeweils von den bisherigen Friedhofsträgern übernommen.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtung benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der EKD und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 vom hundert des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

- (1) Für die vom FWRM verwalteten Friedhöfe werden Gebühren nach den in den Anlagen zu dieser Satzung aufgeführten Gebührentarifen erhoben.
- (2) Für die vom FWRM verwalteten Friedhöfe, die nicht in den Anlagen aufgeführt sind, bleiben die Gebührentarife der bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Friedhofsgebührensatzungen der bisherigen Träger vorerst in Kraft.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

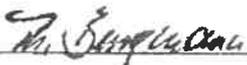
- (1) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.
- (2) Für die Durchführung von Bestattungen und Trauerfeiern außerhalb der vom Friedhofsträger festgesetzten Regelarbeitszeit und Regelbestattungstagen kann ein Zuschlag von 50 vom Hundert der jeweiligen Gebührenposition erhoben werden.

§ 8
Schlußbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Diese Satzung wird dauerhaft zur Einsichtnahme auf der Internetseite des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzen-Münsterdorf (www.kk-rm.de) unter Bekanntmachungen bereitgestellt.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 09.07.2014 außer Kraft.
- (3) Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch Bescheid des Landeskirchenamtes der Evangelischen-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 05.12.2019 (Az.: NK 762.02/69) kirchenaufsichtlich genehmigt.

itzehoe, den 5.12.2019

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzen-Münsterdorf
Kirchenkreisrat



Dr. Thomas Bergemann
Propst und Vorsitzender des Kirchenkreises





Mitglied des Kirchenkreisrates

**Zweite Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung
für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzen-Münsterdorf getragenen
und durch das Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe
Vom 05. Dezember 2023**

Die Kirchenkreissynode des Ev.-Luth. Kirchenkreises Rantzen-Münsterdorf hat am
18. November 2023 aufgrund von Artikel 41 Absatz 1 und Artikel 45 Absatz 3 Nummer 1 der
Verfassung die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

**Änderung der Friedhofsgebührensatzung für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzen-Münsterdorf
getragenen und durch das Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe**

Die Friedhofsgebührensatzung für die vom Ev.-Luth. Kirchenkreis Rantzen-Münsterdorf getragenen
und durch das Friedhofswerk verwalteten Friedhöfe vom 05.12.2019 (KABl. 2019 S. 583) wird wie
folgt geändert:

1. Anlage 1 vom 01.06.2021 wird ersetzt durch Anlage 1 vom 05.12.2023
2. Anlage 2 vom 01.06.2021 wird ersetzt durch Anlage 2 vom 05.12.2023
3. Anlage 3 vom 01.06.2021 wird ersetzt durch Anlage 3 vom 05.12.2023
4. Anlage 4 vom 05.12.2023 wird neu hinzugefügt.
5. Anlage 5 vom 05.12.2023 wird neu hinzugefügt

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

*

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Die Satzung wurde mit Schreiben des
Landeskirchenamts vom 30. November 2023 (Az.: 82 KKr. Rantzen-Münsterdorf – R Bt) gemäß
Artikel 46 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Itzehoe, den 05. Dezember 2023



Propst Thielko Stadtland
Vorsitzender des Kirchenkreisrates



Propst Steffen Paar
Mitglied des Kirchenkreisrates

Anlage 1:

Itzehoe Friedhöfe

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren der jeweiligen Grabstätte)

1. Reihengrabstätte im Rasenfeld für Särge über 1,20 m für 20 Jahre	2.200 €
2. Reihengrabstätte für Särge bis 1,20 m für 15 Jahre	500 €
3. Urnenreihengrabstätte im Rasenfeld für 20 Jahre je Urne	1.380 €
4. Wahlgrabstätte für Särge für 25 Jahre je Grabbreite	1.600 €
5. Wahlgrabstätte für Särge im Rasenfeld für 25 Jahre je Grabbreite	2.600 €
6. Wahlgrabstätte für Särge in Sonderlage für 25 Jahre je Grabbreite	2.100 €
7. Urnenwahlgrabstätte. für 20 Jahre je Grabbreite	1.000 €
8. Urnenwahlgrabstätte im Feld 24 auf dem Friedhof Brunnenstraße für 20 Jahre je Grabbreite	1.100 €
9. Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld für 20 Jahre je Grabbreite	1.400 €
10. Urnenwahlgrabstätte in Urnenstele für 20 Jahre je Urne	2.000 €
11. Urnenwahlgrabstätte in Urnenwand für 20 Jahre je Fach für bis zu 2 Urnen	3.750 €
12. Baumgrabstätte als Wahlgrab für 20 Jahre je Urne	1.500 €
13. Baumgrabanlage „Ringe“ als Wahlgrab für 20 Jahre je Urne	2.200 €
14. Partnergrabanlage als Wahlgrab für 20 Jahre je Urne	2.200 €
15. Skulpturenanlage als Wahlgrab für 20 Jahre je Urne	2.600 €
16. Mausoleum auf dem Friedhof Brunnenstraße (bis zu 300 Urnen, 30 Jahre Laufzeit, 10 Jahre Belegungszeit)	30.000 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für das Ausstellen/Umschreibung einer Urkunde	30 €
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
2.1. eines stehenden Grabmals	160 €
2.2. eines liegenden Grabmals	30 €
3. Anerkennung eines Gewerbetreibenden	50 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

1. Für eine Erdbestattung Särge bis	1,20 m	320 €
--	--------	-------

Särge über	1,20 m	700 €
2. Für eine Urnenbestattung		350 €
3. Für eine Urnenbestattung in einer gemauerten Grabstätte		80 €
4. Grabsaukleidung für eine Erdbestattung		70 €

IV. Gebühren für die Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	2.900 €
2. Für die Ausgrabung einer Aschenurne	600 €

V. Sonstige Gebühren

1. Für die Benutzung der Friedhofseinrichtung (Kostenerstattung bei auswärtiger Beisetzung)	120 €
2. Für die Benutzung der Kühlräume bis zu 9 Tagen (je Sarg)	130 €
3. Für die Benutzung der Friedhofskapelle (ohne Sach- und Dienstleistungen je Trauerfeier)	140 €
4. Für die Benutzung der Friedhofskapelle (für Trauervorbereitungen der Bestatter je angefangene Stunde)	80 €
5. Nutzung des Abschiedsraumes in der Kapelle Brunnenstraße	120 €
6. Für die Trauerzugbegleitung (je Beisetzung)	60 €

VI. Zusätzliche Leistungen

1. Für Sach- und Dienstleistungen zur Kapellenbenutzung je Trauerfeier wird ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von 160 € festgelegt.

Anlage 2:

Heidefriedhof Kremperheide

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren der jeweiligen Grabstätte)

1. Reihengrabstätte für Särge über 1,20 m für 20 Jahre	1.680 €
2. Reihengrabstätte für Särge bis 1,20 m für 15 Jahre	500 €
3. Reihengrabstätte für Urnen für 20 Jahre	950 €
4. Wahlgrabstätte für 25 Jahre je Grabbreite	1.400 €
5. Wahlgrabstätte im Rasenfeld für 25 Jahre je Grabbreite	2.200 €
6. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite	920 €
7. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre im Rasenfeld ohne eigene Pflege für eine eingelegte Platte	1.000 €
8. Baumgrabstätte für 20 Jahre je Urne	1.500 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 4,5,6,7 und 8 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für das Ausstellen/Umschreibung einer Urkunde	30 €
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
2.1. eines stehenden Grabmals	160 €
2.2. eines liegenden Grabmals	30 €
3. Anerkennung eines Gewerbetreibenden	50 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

1. Für eine Erdbestattung	
Särge bis 1,20 m	320 €
Särge über 1,20 m	700 €
2. Für eine Urnenbestattung	350 €
3. Grabauskleidung für eine Erdbestattung	70 €

IV. Gebühren für die Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	2.900 €
2. Für die Ausgrabung einer Aschurne	600 €

Anlage 3:

Friedhöfe Heiligenstedten (Jullanka und Kirchfriedhof)

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren der jeweiligen Grabstätte)

1. Wahlgrabstätte für Särge über 1,20 m für 30 Jahre je Grabbreite	1.800 €
2. Wahlgrabstätte für Särge bis 1,20 m für 15 Jahre je Grabbreite	500 €
3. Wahlgrabstätte im Rasenfeld für 30 Jahre je Grabbreite	2.700 €
4. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite	1.200 €
5. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre im Rasenfeld	1.700 €
6. Baumgrabstätte als Wahlgrab für 20 Jahre je Urne	1.800 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 1;2,3,4,5 und 6 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für das Ausstellen/Umschreibung einer Urkunde	30 €
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
2.1. eines stehenden Grabmals	180 €
2.2. eines liegenden Grabmals	30 €
3. Anerkennung eines Gewerbetreibenden	50 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

1. Für eine Erdbestattung	
Särge bis 1,20 m	320 €
Särge über 1,20 m	700 €
2. Für eine Urnenbestattung	350 €
3. Grabauskleidung für eine Erdbestattung	70 €

IV. Gebühren für die Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	2.900 €
2. Für die Ausgrabung einer Aschurne	600 €

Anlage 4:

Friedhof St. Margarethen

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren der jeweiligen Grabstätte)

1. Reihengrabstätte für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre	500 €
2. Reihengrabstätte in einer Gemeinschaftsanlage für Särge über 1,20 m für 25 Jahre	2.500 €
3. Urnengrab in einer Gemeinschaftsgrabstätte für 20 Jahre	1.500 €
4. Urnenreihengrabstätte an der Stein-Stele für 20 Jahre	1.700 €
5. Urnenreihengrabstätte an der Dalben-Steile für 20 Jahre	1.700 €
6. Wahlgrabstätte für Särge für 25 Jahre je Grabbreite	1.300 €
7. Wahlgrabstätte für Särge im Rasenfeld für 25 Jahre je Grabbreite	2.500 €
8. Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen für 20 Jahre	1.600 €
9. Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld für 20 Jahre je Urne	1.700 €
10. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte gem. Nr. 6, 7	800 €

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 6 bis 9 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für das Ausstellen/Umschreibung einer Urkunde	30 €
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
2.1. eines stehenden Grabmals	160 €
2.2. eines liegenden Grabmals	30 €
3. Anerkennung eines Gewerbetreibenden	50 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

1. Für eine Erdbestattung	
Särge bis 1,20 m	320 €
Särge über 1,20 m	900 €
2. Für eine Urnenbestattung	450 €

IV. Gebühren für die Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	2.900 €
2. Für die Ausgrabung einer Aschurne	600 €

V. Sonstige Gebühren

Für die Benutzung des Abtragraumes	50 €
------------------------------------	------

Anlage 5:

Friedhof Wilster

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren der jeweiligen Grabstätte)

1. Reihengrabstätte für Särge bis 1,20 m für 20 Jahre	500 €
2. Reihengrabstätte für Särge über 1,20 m 25 Jahre	1.380 €
3. Reihengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage für Urnen für 20 Jahre je Urne	1.440 €
4. Wahlgrabstätte für Särge für 25 Jahre je Grabbreite	1.400 €
5. Wahlgrabstätte in besonderer Lage für Särge für 25 Jahre je Grabbreite	1.500 €
6. Wahlgrabstätte für Särge im Rasenfeld für 25 Jahre je Grabbreite	2.900 €
7. Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre je Grabbreite	1.120 €
8. Urnenwahlgrabstätte mit Granitkanten für 20 Jahre je Grabbreite	1.600 €
9. Urnenwahlgrabstätte im Rasenfeld für 20 Jahre je Grabbreite	2.320 €
10. Urnenwahlgrabstätte unter einem Gemeinschaftsbaum für 20 Jahre je Grabbreite	2.320 €
11. Baumgrabstätte als Wahlgrab für Urnen für 20 Jahre je Grabbreite	2.980 €
12. Rosenbeetanlage als Wahlgrab für 20 Jahre für 2 Urnen	4.800 €
13. Familienbaum als Wahlgrab für 20 Jahre für 4 Urnen	5.000 €
14. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne	
a) in einer Grabstätte gem. Nr. 2,4,5,7,8	1.000 €
b) in einer Grabstätte gem. Nr. 6,9,10 und 11	1.400 €

Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht je Grabbreite und Jahr die Hälfte der Gebühren gem. Nr. 4 bis 13

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 4 bis 13 berechnet.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für das Ausstellen/Umschreibung einer Urkunde	30 €
2. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung	
2.1. eines stehenden Grabmals	160 €
2.2. eines liegenden Grabmals	30 €
3. Anerkennung eines Gewerbetreibenden	50 €

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde.

1. Für eine Erdbestattung

Särge bis	1,20 m	320 €
Särge über	1,20 m	900 €
2. Für eine Urnenbestattung		450 €

IV. Gebühren für die Ausgrabungen

1. Für die Ausgrabung einer Leiche	2.900 €
2. Für die Ausgrabung einer Aschurne	600 €

V. Sonstige Gebühren

1. Für die Benutzung der Friedhofseinrichtung (Kostenerstattung bei auswärtiger Beisetzung)	120 €
2. Für die Benutzung der Kühlräume bis zu 9 Tagen (je Sarg)	130 €
3. Für die Benutzung der Friedhofskapelle (ohne Sach- und Dienstleistungen je Trauerfeier)	150 €

VI. Zusätzliche Leistungen

Für Sach- und Dienstleistungen zur Kapellenbenutzung je Trauerfeier wird ein pauschaler Auslagenersatz in Höhe von 60 € festgelegt.